

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Große Dudweiler Karnevalsgesellschaft Grüne Nelke e.V.“.

Er wurde am 1. Mai 1950 in Herrensohr gegründet und ist am 24.10.1989 in das Vereinsregister Saarbrücken unter der

Nr. 17 VR 3580 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken – Dudweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Namenszug wird in einer Grünen Nelke dargestellt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist unter anderem:

- a) die Förderung des Karneval / der Fastnacht durch Sitzungen und Umzüge
- b) die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens und der Aktivitäten der Vereine und Organisationen
- c) die Koordination der Zusammenarbeit von örtlichen Vereinen, Organisationen und Bevölkerung
- d) die Förderung, Pflege und Erhaltung dörflicher Tradition, des Brauchtums und von Kulturwerten
- e) die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Körperschaften und Verbänden
- f) die Unterstützung der örtlichen Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- g) die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere karnevalistischer und anderer dem Frohsinn gewidmeten Veranstaltungen
- h) die ideelle und materielle Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Organisationen mit gleicher Zielsetzung
- i) der nationale und internationale Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- j) die Unterhaltung einer Kostüm-Kammer
- k) die künstlerische Erstellung von Bühnen-, Saal- und Festwagendekorationen und sonstigen schmückenden Elementen
- l) die Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit und des Tanzsports
- m) die Förderung und Pflege von Gesang und gesprochenem Wort

Der Verein kann sich weitere Aufgaben geben, wenn sie zur Fortentwicklung des Stadtteils Dudweiler geeignet sind, z.B. die Unterstützung der Verwaltung bzgl. der Förderung von Brauchtumpflege und Kulturwerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52-57 der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder unterscheiden sich in

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Fördernde Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen werden, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, zu Ehrenmitgliedern – ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen. Näheres erläutert eine Ehrenordnung.

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Bei einer Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag entscheiden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Organisation.

- 1) durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu erklären.
- 2) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss (geschäftsführender Vorstand) mit 2/3 Mehrheit, nach einer Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwölf Monate nicht nachkommt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Sachgegenstände zu nutzen.
- 2) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 3) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.

- 1) Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, wie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- 3) Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände.
- 4) Anzeige von Schadensfällen durch Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.

§ 9 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ehrenrat

§ 10 Vorstand

a) Der *geschäftsführende Vorstand* besteht aus:

1. Präsident/in
2. Sitzungspräsident/in
3. Vizepräsident/in
4. Geschäftsführer/in
5. Elferatspräsident
6. Schatzmeister/in
7. Schriftführer/in

b) Zum *erweiterten Vorstand* gehören:

1. Kassierer/in
2. Inspizient/in
3. Trainerin Nelkenmäuse
4. Betreuerin Nelkenmäuse
5. Trainer/in Federnelken
6. Betreuer/in Federnelken
7. Sprecher/in Tanzgarde
8. Betreuer/in Tanzgarde
9. Betreuer/in Tanzmariechen

10. Betreuer/in Kadetten
11. Kommandeur Nelkenfunken
12. Obmann Nelkenfunken
13. Obmann Elferrat
14. Obfrau / Obmann Büttendredner
15. Obfrau / Obmann Nelkensingers
16. Ordensmeister/in
17. Gewandmeister/in
18. Vertreter/in Technik
19. Pressereferent/in
20. Organisationsleiter/in Dekorationen
21. Archivar/in
22. und bis zu 3 Beisitzer/innen

Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Dazu kann er Arbeits- und Werkverträge eingehen, Darlehen aufnehmen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

c) § 26 BGB Vertretung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende (Präsident/in.) und der Vizepräsident/Vizepräsidentin. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Wahl des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen.
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit nach zwei Wahlvorgängen entscheidet das Los.
3. Die Wahlen finden per Akklamation statt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn sich 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung dafür ausspricht.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

5. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter; Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung werden gewährt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der/ Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall kann er/sie die Aufgaben einer Person des Vorstandes übertragen. Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Von den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften festzuhalten und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzliche Angelegenheit des Vereins.

1) *Die ordentliche Mitgliederversammlung:*

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste sind zugelassen.

2) *Die außerordentliche Mitgliederversammlung*

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, elektronisch oder schriftlich, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, elektronisch, telefonisch oder schriftlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht

werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit einer Stimme.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Er setzt sich aus zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und drei Mitgliedern zusammen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 13 Datenschutzerklärung

1) Datenverarbeitung

Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seinen Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung. Weitere Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitgliedern und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Kooperationspartner

An Kooperationspartner wird auf Anforderung eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und evtl. das Geburtsdatum enthält, weitergegeben. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

5) Löschung

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds von der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14. Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem

Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel)-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung des Brauchtums in Dudweiler eingesetzt werden. Die Genehmigung des Finanzamtes ist einzuholen.

Besondere Ermächtigung für diese Satzungsänderung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt evtl. Satzungsänderungen, die von Behörden (Finanzamt, Vereinsregister) gefordert werden, eigenmächtig durchzuführen. Diese Bevollmächtigung erlischt mit der Genehmigung der Gemeinnützigkeit und Eintragung in das Vereinsregister.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2008 wurde vom Finanzamt Saarbrücken die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt.

Steuernummer: 070 / 140 / 03546

Unterschriften: